

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **2/3 (1875)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANZEIGEN

Inserate für „Die EISENBAHN“ sind aufzugeben bei den Verlegern ORELL FÜSILI & Co. (Abtheilung für Annoncen) und bei den Herren HAASENSTEIN & VOGLER und RUDOLF MOSSE.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. September l. J. tritt das Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen vom 20. März 1875 in Kraft. In Folge dessen sind die herwärtigen Dienststellen angewiesen worden, bei Annahme, Beförderung und Ablieferung der Güter strenge nach Massgabe dieses Gesetzes zu verfahren.

Insbesondere sind dieselben beauftragt, Gütersendungen nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn in dem Frachtbrief (in der Columne „Unterschrift und Adresse des Versenders“) gemäss Art. 9 Ziffer 4 des Gesetzes eine Erklärung darüber abgegeben ist, „ob das Gut auf Rechnung und Gefahr des Empfängers oder des Versenders reise.“ Wir sehen uns daher veranlasst, die Versender von Gütern, beziehungsweise die Aussteller von Frachtbriefen auf die bezeichnete gesetzliche Bestimmung und den dazu gehörenden Art. 16 aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, dass Frachtbriefe, welche die erwähnte Erklärung nicht enthalten, an die Aufgeber zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssen, beziehungsweise die Annahme der dazu gehörigen Waaren bis zur Ergänzung dieser Lücke im Frachtbrief nicht erfolgen kann.

Ebenso musste den Güterexpeditionen im Hinblick auf die Haftpflichtbestimmungen des Gesetzes der Auftrag erteilt werden, Güter, welche der Verpackung bedürfen, aber ohne Verpackung oder ungenügend verpackt aufgegeben werden, ebenso Güter in beschädigtem Zustande zur Beförderung unter allen Umständen nur dann anzunehmen, wenn das Vorhandensein des betreffenden Mangels mittelst des vorgeschriebenen Reverses unterschriftlich von dem Versender anerkannt wird.

Das neue, von den schweizerischen Bahnverwaltungen vereinbarte Frachtbriefformular, welches namentlich auch in den berührten zwei Punkten den Bestimmungen des Gesetzes angepasst worden ist, entbehrt zur Stunde noch der bundesrätlichen Genehmigung und kann daher einstweilen noch nicht zur Anwendung gebracht werden.

Zürich, den 31. August 1875.

Die Direction

(1043) der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. September nächsthin treten für die directe Beförderung von Getreide ab Stationen der Odessaerbahn, sowie ab Stationen der Kursk-Kiewer- und der Kiew-Bresterbahn (Süd- und Mittelrussland) directe Specialtarife nach Romanshorn, Schaffhausen und Basel in Kraft.

Exemplare dieser Tarife können von den letztgenannten Stationen, sowie bei unserm Tarifbureau in Zürich unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 25. August 1875.

Die Direction

(1044) der Schweiz. Nordostbahn.

Für die

FABRIK FÜR EISENBAHNMATERIAL IN BERN

wird ein

technischer DIRECTOR

zum baldigen Eintritt gesucht.

(H3124Y)

Offerten beliebe man an Herrn STÄMPFLI, Präsident des Verwaltungsrathes in Bern, spätestens bis zum 15. September zu adressiren.

Für Eisenbahnen.

Schienen, Laschen, Bolzen, Nägel, sowie sämtliche Oberbauwerkzeuge und Geräthschaften, Schienenbrecher, Nivelleurs, etc. Ausrüstungen für Conducteurs und Bahnwärter liefert billigst und in kürzester Frist.

H. ARBENZ-HAGGENMACHER
in Winterthur.

(1037)



Schweizerische Nordostbahn.

Mit 1. September 1875 tritt für den Güterverkehr zwischen der Tössthalbahn einerseits, der Nordostbahn und weiter anderseits ein directer Tarif in Kraft. Derselbe kann bei unsern Güterexpeditionen zu 10 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 26. August 1875.

Die Direction

(1040) der Schweiz. Nordostbahn.

Schweizerische Nordostbahn.

Zu dem seit 15. August d. J. gültigen pfälzisch-elsass-lothringisch-luxemburgisch-schweizerischen Gütertarif wird mit 1. September nächstkünftig ein I. Nachtrag, enthaltend Frachtsätze von Winterthur nach und von Ludwigshafen, in Kraft treten.

Derselbe kann bei unserer Güterexpedition Winterthur unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 26. August 1875.

Die Direction

(1041) der Schweiz. Nordostbahn.

Für Ingenieure und Architekten!

Aneroide- Barometer

für Höhenmessungen
von NODET Paris

Aarauer Reisszeuge und Zirkeltheile
zum Catalog-Preise

sowie

Winkelspiegel, Kreuzscheiben & Nivellirinstrumente

Grosse Auswahl optischer Instrumente
bester Qualität

(1032)

Th. Ernst
Optiker & Mechaniker
ZÜRICH



Schweizerische Nordostbahn.

Reglement betreffend Krankentransporte.

Am 1. September nächstkünftig tritt ein Reglement für den Transport von Kranken, sowohl für den internen als für den directen schweizerischen Eisenbahnverkehr in Kraft, welches auf sämtlichen Stationen eingesehen werden kann.

Zürich, den 28. August 1875.

Die Direction
der Schweiz. Nordostbahn.

(1042)

Jura-Bern-Luzern Bahn.

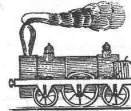
Mit dem 1. September 1875 wird auf dem ganzen schweizerischen Eisenbahnnetze ein neues Reglement und Tarif für Krankentransporte in Kraft treten.

Exemplare desselben sind auf allen Hauptstationen zur Verfügung des Publicums.

Bern, den 20. August 1875.

Die Direction
der Jura-Bern-Luzern Bahn.

(H3161Y)



Vereinigte Schweizerbahnen

Ausgabe neuer Couponsbogen für Stammactien.

Die Inhaber von Stammactien (Litt. A) der Gesellschaft der Vereinigten Schweizerbahnen werden hiemit benachrichtigt, dass für die seit Ende December 1873 resp. 1. Januar 1874 ausgelaufenen Dividendencoupons neue Couponsbogen ausgegeben werden.

Die Ausgabe geschieht nur auf dem Bureau der Generalcomptabilität in St. Gallen und zwar gegen Vorweisung resp. Einsendung der Stammactientitel und gegen Rückgabe der verfallenen Coupons derselben.

St. Gallen, den 30. August 1875.

(M2868Z)

Die Generaldirection.

D. Furrer zum untern Reh Zürich

Empfehl. sein speciell best assortirtes Lager von
Zeichnen-Materialien und Bureau-Utensilien
Cataloge versende gratis und franco.

Die Eisengießerei
von
Gebrüder Decker & Co. in Cannstatt
liefert
Bau- & Ornamentenguss jeder Art.
Billige Preise. Prompte Bedienung.
Musterhefte und Preislisten gratis.

(1027)

GWYNNE'SCHE Centrifugalpumpen

samt Zugehör von 3" bis 10" Ausleeröffnung hält stets auf Lager

F. E. Schoch

H-4991-Z) in Zürich.

LOCOMOBILE

zu verkaufen (H-5137-Z)

Zwei Locomobile von vorzüglicher Construction, wovon das eine 12, das andere von 8 Pferdekräften, sind sofort zu haben.

Gef. Anfragen unter Chiffre Y. L. 5137 an die Annoncen-Expedition Haasenstein und Vogler in ZÜRICH.

Soeben erschienen:

Schule
des
Locomotivführers.
HANDBUCH

für
Eisenbahnbeamte u. Studierende
techn. Anstalten,
Von

J. Brosius und R. Koch.

Bevorwortet von
Heusinger von Waldegg.

3. Abthl. (Schluss):

Der Fahrdienst.

mit 128 Holzschn. u. 1 Eisenbahnkarte.
Preis Fr. 4. 80.

Abth. I.: Der Locomotivkessel u. seine
Armatur. 2 Aufl. 2 70

Abth. II.: Die Maschine u. d. Wagen.
2 Aufl. 4 80

Orell Füssli & Co. in Zürich

Hiezu eine Beilage.